

Satzung

über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Landeshauptstadt Stuttgart (Kommunalstatistiksatzung) Vom 27. Mai 1993¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 23
vom 11. Juni 1993

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes am 27. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Statistikstelle

Die Landeshauptstadt Stuttgart betreibt beim Statistischen Amt eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes.

§ 2 Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 13 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Einwohnerbestand;
2. Statistik über die Einwohnerbewegung;
3. Statistik über die Kraftfahrzeug-Zulassung;
4. Statistik über die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen;
5. Statistik über den Gewerbebestand;
6. Statistik über die Gewerbeanzeigen;
7. repräsentative Landtagswahlstatistik;
8. Statistik über die Jugendgerichtshilfe;
9. Statistik über die Schaffung einer Grundlage zum Aufbau und zur Führung einer statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei;
10. Statistik über die Fortschreibung der statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei.

¹⁾ Zuletzt geändert am 15. Juli 1999 (Amtsblatt Nr. 30 vom 29. Juli 1999)

(2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Verwaltungsstellen der Stadt zu Geschäftsstatistiken kann im Einzelfall, auch soweit hierfür personenbezogene Daten erforderlich sind, mit Zustimmung des für die Verwaltungsstelle zuständigen Bürgermeisters ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden. Gesetzliche Übermittlungs- bzw. Nutzungs- und Offenbarungsverbote bleiben unberührt.

(3) Werden personenbezogene Daten verwendet, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

(1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich durch Überschreiben in eine gesonderte Datei des Statistischen Amtes im städtischen Rechenzentrum. Die Weitergabe kann auch durch Übermittlung von Magnetbändern, Disketten oder im schriftlichen Verfahren erfolgen.

(2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Einwohnerbestand

Für die Statistik über den Einwohnerbestand gibt die Meldebehörde jährlich mit Stand zum 30. Juni und 31. Dezember von den nach § 4 Meldegesetz (MG) im Melderegister zu speichernde Daten diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Straßennummern und Hausnummern der Wohnung in Stuttgart;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
6. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
7. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;

8. Anzahl weiterer Wohnungen in Stuttgart oder sonst in Deutschland;
9. Datum des Zuzugs in Stuttgart und gegebenenfalls in Deutschland;
10. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
11. Datum der letzten Familienstandsänderung;
12. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
13. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Stuttgart;
14. Anmeldung des Ehepartners in Stuttgart für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
15. Anzahl der in Stuttgart lebenden Kinder unter 18 Jahren;
16. Stellung im Haushalt, Nummer des Haushaltsverbands;
17. Wahlberechtigung;
18. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Stuttgart, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs;
19. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaates bei Zuzug aus dem Ausland;
20. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
21. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Stuttgart, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Stuttgart;
22. Datum des Einzugs in die Wohnungen nach Nr. 21;
23. Datum des letzten Statuswechsels in den Wohnungen nach Nr. 21;
24. Derzeitiger Status der Wohnungen nach Nr. 21;
25. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters;
26. Geburtsort.

§ 5**Weitergabe von Merkmalen für die Statistik
über die Einwohnerbewegung**

Für die Statistik über die Einwohnerbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 an die kommunale Statistikstelle weiter. Die Weitergabe umfasst für diese Personen darüber hinaus auch diejenigen Erhebungsmerkmale, die nach den Erfordernissen von § 4 MG zu speichern und für die statistische Aufbereitung folgender Daten notwendig sind:

1. Anlass der Veränderungsmeldung;
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßennummern und Hausnummern der weiteren Wohnungen in Stuttgart;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Stuttgart, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b) Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;
 - c) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Stuttgart;
 - d) Straßenummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Stuttgart;
6. bei Eheschließung:
 - a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
 - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
 - c) Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Stuttgart;
7. bei Beendigung der Ehe:
Ehedauer;

8. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b) Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozial-schlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
 - c) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
 - d) Reihenfolge der Geburt in dieser Ehe;
 - e) Mehrlingsgeburt;
 - f) Rechtsstellung des Kindes;
 - g) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
9. bei Sterbefall:
Sterbedatum;
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Stuttgart:
 - a) Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
 - b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
 - c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;
11. bei Umzug in Stuttgart:
 - a) Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
 - b) Status der aufgegebenen Wohnung;
12. bei Staatsangehörigkeitsänderung:
frühere Staatsangehörigkeit;
13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit:
frühere Religionszugehörigkeit;
14. Geburtsort.

§ 6

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand

Für die Statistik über den Kraftfahrzeugbestand gibt die Kfz-Zulassungsstelle monatlich von allen zugelassenen Kraftfahrzeugen diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Lfd. Nr. des Fahrzeugs in Stuttgart
2. Adresse des Fahrzeugstandorts (Straßennummer, Hausnummer)

3. Lfd. Nummer des Halterverbands
4. Lfd. Nummer des Halters (unter der Adresse des Fahrzeugstandorts)
5. Raumbezug für Halterwohnung (1. - 2. Stelle der Postleitzahl)
6. Alter des Halters
7. Anrede bzw. Geschlecht des Halters
8. Wirtschaftszweig des Halters
9. Status des Fahrzeugs (aktuell, stillgelegt, gelöscht)
10. Vorgangsart der Status-Entstehung
11. Datum der Entstehung des o.g. Status
12. Datum der Zulassung für den Halter
13. Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
14. Fahrzeug zur Personenbeförderung mit zulassungs- oder steuerrechtlichen Besonderheiten
15. Kennzeichen für besondere Haltergruppen (Behörden, Technische Werke, Bundespost u. dgl.)
16. Herstellernummer des Fahrzeugs
17. Fahrzeug- und Aufbauart
18. Stufe der Schadstoffarmut
19. Antriebsart
20. Leistung in kW
21. Hubraum
22. Nutzlast
23. Zulässiges Gesamtgewicht
24. Sitzplätze einschl. Fahrersitz
25. Fahrzeuglänge in $\frac{1}{10}$ m
26. Fahrgeräusch in dB(A)
27. Farbe
28. Fahrzeugbreite
29. Fahrzeughöhe

§ 7

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen

Für die Statistik über die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen gibt die Kfz-Zulassungsstelle monatlich für die Kraftfahrzeuge, die den Bestand des Kraftfahrzeugregisters verändern, die Daten nach § 6 an die kommunale Statistikstelle weiter.

§ 8
Weitergabe von Merkmalen für die Statistik
über den Gewerbebestand

Für die Statistik über den Gewerbebestand gibt die Gewerbebehörde jährlich mit Stand zum 30. Juni und 31. Dezember von den nach § 14 Gewerbeordnung im Gewerberegister zu speichernden Daten diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich ist:

1. Betriebsnummer
2. Beginn der Tätigkeit
3. Nummer der Betriebsstätte
4. Kleinräumige Gliederung 4-stellig
5. Baublockseite
6. Adresse Betriebsstätte Gemeinde
7. Gemeindenummer
8. Adresse Betriebsstätte Straßenschlüssel
9. Adresse Betriebsstätte Hausnummer
10. Adresse Betriebsstätte Hausnummernzusatz
11. Postleitzahl Hauptniederlassung
12. Postleitzahl frühere Betriebsstätte
13. Gesellschaftsform
14. Erfassungsdatum
15. Anzeigedatum
16. Anmeldungsgrund
17. Anmeldedatum
18. Ummeldung
19. Ummeldedatum
20. Abmeldung
21. Abmeldedatum
22. Betriebsart
23. Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer

24. Meldungsgrund
25. Handwerkskarte
26. Branche (Branchenschlüssel)
27. Inhaber-Nummer
28. Staatenschlüssel Inhaber
29. Aufenthaltserlaubnis
30. Aufenthaltserlaubnis mit Beschränkung.

§ 10

Weitergabe von Merkmalen für die Durchführung der repräsentativen Landtagswahlstatistik

(1) Die kommunale Statistikstelle erstellt zu jeder Landtagswahl eine Wahlstatistik auf repräsentativer Grundlage für das Gebiet der Stadt nach § 58 Abs. 7 Landtagswahlgesetz (LWG) über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Die Erhebung wird nach Zustimmung des Kreiswahlleiters mit einem Auswahlsatz von bis zu 9 vom Hundert der Wahlbezirke der Stadt in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. Die Erhebung nach Satz 1 a) erfolgt nach der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse, die Erhebung nach Satz 1 b) durch Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

(2) Für die Durchführung der repräsentativen Landtagswahlstatistik gibt die Wahlbehörde für die ausgewählten Bezirke diejenigen Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

für die Statistik nach Abs. 1 Buchst. a)

1. Wahlscheinvermerk
2. Beteiligung an der Wahl
3. Geschlecht
4. Geburtsjahresgruppe (10 Gruppen)

für die Statistik nach Abs. 1 Buchst. b)

1. abgegebene Stimme
2. ungültige Stimme
3. Ungültigkeitsgrund
4. Geschlecht
5. Geburtsjahresgruppe (5 Gruppen).

§ 11

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Jugendgerichtshilfe

Für die Statistik über die Jugendgerichtshilfe werden jährlich mit Stand 31. Dezember von den aus Jugendgerichtshilfefällen erhobenen Daten diejenigen Erhebungsmerkmale weitergegeben, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Kleinräumige Gliederung (Baublockseite)
2. Ermahnungsverfahren
3. Geschlecht
4. Alter (z. Zt. der Tat)
5. Nationalität
6. Aufenthaltsdauer in Deutschland in Jahren
7. Lebenslage (Schule/Ausbildung/Beruf)
8. Besuchter Schultyp
9. Schulabschluss
10. Tätigkeit im Beruf/Ausbildungsziel
11. Auffälligkeiten
12. Freizeitgestaltung
13. Fremdplatzierungen
14. Vollständigkeit der Familie
15. Zustand der Familie
16. Mutter und/oder Vater verstorben
17. Anzahl der Geschwister
18. Geschwisterreihe
19. Beruf der Eltern
20. Aufenthalt zur Tatzeit
21. Anzahl der Personen im Haushalt
22. Anzahl der Wohnräume

23. Zeitpunkt der Straftat
24. Zeitpunkt der Hauptverhandlung
25. Bereits früher vor Gericht
26. Straftatbestand
27. Tätergemeinschaft
28. Tat unter Alkoholeinwirkung
29. Vorschlag der Jugendgerichtshilfe
30. Urteil bzw. Beschluss
31. Tatort.

§ 12

Weitergabe von Merkmalen als Grundlage für den Aufbau und zur Führung einer Statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei

Für die Statistik über die Führung der Statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei werden jährlich mit Stand 31. Dezember von den gespeicherten Kataster- und Gebäudeteildaten diejenigen Erhebungsmerkmale weitergegeben, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Flurstücksdaten
 - a) Gemarkung
 - b) Flur
 - c) Flurstücksnummer
 - d) Tatsächliche Flächennutzung
 - e) Fläche in m²
 - f) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
 - g) Status der Adresse
 - h) Flurstücksnummer der Adresse
 - i) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil).
2. Gebäudeteildaten
 - a) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
 - b) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
 - c) Vermessungstechnische Lage des Baublocks
 - d) Flurstücksnummer
 - e) Grundfläche (m²)
 - f) Geschosszahl
 - g) Jahr der Erstellung/letzten Veränderung
 - h) Umbauter Raum (m³)/Geschossflächensumme (m²)

- i) Zahl der Stellplätze
- j) Zahl der Wohnungen
- k) Heizungsart/Brennstoff
- l) Dachform/-ausbau
- m) Bauwerks-/Gebäudenutzung
- n) Verwaltendes Amt
- o) Höhenangaben zu den Gebäudeteilen
- p) Firstrichtung
- q) Geschossweise Nutzung des Gebäudeteils.

§ 13

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik zur Fortschreibung der Statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei

Für die laufende Fortschreibung der Statistischen Bauwerks-, Gebäude- und Wohnungsdatei werden monatlich diejenigen Erhebungsmerkmale weitergegeben, die für die statistische Aufbereitung folgender Daten erforderlich sind:

1. Bauanträge
 - a) Datum des Antrags auf Baugenehmigung/der Kenntnissgabe
 - b) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
 - c) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
 - d) Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen
 - e) Datum der Baugenehmigung
 - f) Bauherr (Privathaushalt, Unternehmen usw.)
 - g) Art und Nutzung des Gebäudes
 - h) Zustimmung zur Veröffentlichung
 - i) Vermessungstechnische Lage des Baublocks
 - j) Flurstücksnummer der Adresse.
2. Bauabnahmen
 - a) Datum der Bauabnahme
 - b) Handlungs- und Bauzeit
 - c) Adresse (Straßenschüssel und Hausnummer)
 - d) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
 - e) Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen
 - f) Art und Nutzung des Gebäudes
 - g) Art der Beheizung/vorwiegende Heizenergie
 - h) Bei neuen Gebäuden Rauminhalt/Vollgeschosse
 - i) Art der Bautätigkeit

- j) Größe des Zugangs
 - k) Art der Wohneinheit und Zahl der Räume
 - l) Veranschlagte Kosten des Bauwerkes
 - m) Datum der Baugenehmigung
 - n) Datum der Bezugsfertigstellung
 - o) Baugenehmigung mit/ohne Schlussabnahme
 - p) Zustimmung zur Veröffentlichung
 - q) Vermessungstechnische Lage des Baublocks
 - r) Flurstücksnummer der Adresse.
3. Abrissgenehmigungen
- a) Datum des Antrages/der Kenntnissgabe
 - b) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
 - c) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite im Gemeindeteil)
 - d) Bau-Schein/Aktenzeichen
 - e) Datum des Abbruchs bzw. des Abgangs
 - f) Art und Nutzung des Gebäudes
 - g) Alter des Gebäudes
 - h) Umfang und Größe des Abgangs
 - i) Art und Ursache des Abgangs
 - j) Nutzungsänderung ohne/mit Baumaßnahmen
 - k) Zustimmung zur Veröffentlichung
 - l) Vermessungstechnische Lage des Baublocks
 - m) Flurstücksnummer der Adresse.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.